

## 603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über den Antrag (363/A) der Abgeordneten Dr. Cap, Steinbauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungsgesetz 1985 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Cap, Steinbauer und Genossen haben am 25. Juni 1992 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 ist in der Beilage 17 „Medien“ unter anderem vorgesehen, daß eine Objektivierung der Presseförderung für Tageszeitungen so vorgenommen werden soll, daß Zeitungen mit kleinen Auflagen mehr gefördert werden als jene mit großen Auflagen. Gleichzeitig soll ein Ausbau der Förderung bei Wochenzeitungen und eine Anhebung der Mittel für Zeitschriften vorgenommen werden, wobei der Gesamtumfang der Presseförderungsmitel in Betracht zu ziehen ist.

Im Bundesfinanzgesetz 1992 sind für Zwecke der Allgemeinen Förderung, die jeder Tageszeitung zugute kommt, 54 602 000 S, für Zwecke der Besonderen Förderung, die nur Tageszeitungen gewährt wird, denen keine marktbeherrschende Stellung zukommt, 31 201 000 S vorgesehen. Dieses Verhältnis soll nun im Sinne des zitierten Arbeitsübereinkommens so geändert werden, daß für die Allgemeine Förderung 110 Millionen Schilling, für die Besondere Förderung 180 Millionen Schilling und für die Förderung der Journalistenausbildung nach dem neuen Abschnitt III 10 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme von 300 Millionen Schilling soll in den kommenden Jahren grundsätzlich beibehalten werden, um die Finanz-

planung der betroffenen Unternehmen zu erleichtern. Zugleich sollen die Wochenzeitungen, die nur aus der Allgemeinen Förderung Zuwendungen empfangen, im Verhältnis zu Tageszeitungen stärker gefördert werden. Zu diesem Zweck wird auch ein Aufteilungsschlüssel für die Förderung der Tages- und Wochenzeitungen festgeschrieben, der den Wochenzeitungen einen höheren Anteil sichert.

Über diese Vorhaben hinaus soll die Journalistenausbildung neu gestaltet werden. In Zukunft wird zwischen Einrichtungen, die sich ausschließlich oder vorwiegend und intensiv der Journalistenausbildung widmen, und den sonstigen Vereinigungen, die sich mit der Förderung der Journalistenausbildung befassen, unterschieden. Dadurch sollen in erster Linie neue und professionelle Formen der Journalistenausbildung finanziell abgesichert werden. Daneben soll auch die Nachwuchsförderung verstärkt berücksichtigt werden.

#### Zu Z 1:

Durch diese Änderung soll einerseits die Lücke geschlossen werden, die dadurch entsteht, daß im Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 nur Zeitschriften gefördert werden, die höchstens 40mal im Jahr erscheinen. Andererseits soll kleineren Verlagen, die auf Grund der personellen Engpässe in Urlaubszeiten gezwungen waren, Doppelnummern zu gestalten, und damit Schwierigkeiten hatten, zumindest 50mal jährlich mit einer Zeitschrift zu erscheinen, geholfen werden.

#### Zu Z 2:

Die bisher schon in § 7 Abs. 2 Z 5 für die Besondere Förderung vorgesehene Vorschrift soll nun auch im Bereich der Allgemeinen Förderung gelten, um Zeitungen, die mit einem Dumpingpreis

auf den Markt kommen, von der Förderung auszuschließen.

#### Zu Z 3:

In Hinblick auf die beabsichtigte erhebliche Erhöhung der Mittel für die Allgemeine Förderung sollen die für Zwecke der Förderung von Vereinigungen, die Pressekonferenzen veranstalten, vorgesehenen Anteile vermindert werden, wodurch sich allerdings in absoluten Zahlen gemessen für diese keine Schlechterstellung ergibt.

#### Zu Z 4:

Mit dieser neuen Bestimmung soll die Förderung von neu auf dem Markt erscheinenden Zeitungen ermöglicht werden. Dabei sollen diese Zeitungen so behandelt werden, wie wenn sie bereits seit einem Jahr erscheinen würden. Das heißt, daß, auch wenn sie Kosten nur für Teile eines Jahres geltend machen können, diese für die Zwecke der Förderung für ein ganzes Jahr hochgerechnet werden.

#### Zu Z 5:

Die Änderung des § 5 Abs. 1 des Presseförderungsgesetzes soll berücksichtigen, daß sich in den Kostenbelastungen für die Zeitungen erhebliche Verschiebungen ergeben haben. So sind die Aufwendungen für die Beförderung durch die Post stark gestiegen, was sich in der Änderung des § 5 Abs. 1 Z 2 niederschlagen soll.

Im Hinblick darauf, daß bei den Telefon- und Fernschreibgebühren keine gravierenden Änderungen zu verzeichnen waren, wird daher § 5 Abs. 1 Z 1 anzupassen sein. Diese Änderung steht auch im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften, da Presseerzeugnisse dann einem verminderten Umsatzsteuersatz unterliegen werden und damit die für Zwecke der Rückvergütung von Umsatzsteuerzahlungen verwendeten Mittel geringer zu veranschlagen sein werden.

#### Zu Z 6:

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Z 4 ist deshalb notwendig, weil auf Grund der Einstellung einiger Tageszeitungen die Presseförderungskommission nunmehr vor dem Problem steht, daß bei der Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstgrenzen die Mittel nicht mehr zur Gänze vergeben werden können.

#### Zu Z 7:

§ 5 Abs. 1 Z 5 soll einen grundsätzlichen Aufteilungsschlüssel zwischen den Mitteln, die den

Tageszeitungen zukommen, und denen, die Wochenzeitungen gewährt werden, festsetzen. Damit werden die Wochenzeitungen prozentuell bessergestellt als in den vergangenen Jahren. Außerdem werden durch die Erhöhung der Gesamtmittel den Wochenzeitungen erheblich höhere Förderungssummen gewährt werden können.

#### Zu Z 8:

Die Änderung des § 7 Abs. 2 Z 3 dient bloß der Klarstellung. Insbesondere im Hinblick auf die in Vorbereitung stehende Novelle zum Kartellgesetz, die auch medienrelevante Bestimmungen enthalten wird, soll klargestellt werden, daß der Begriff „Marktbeherrschung“ im Presseförderungsgesetz 1985 einen anderen Inhalt hat als im Kartellgesetz.

#### Zu Z 9:

Die Änderung des § 7 Abs. 2 Z 5 dient nur der sprachlichen Klarstellung.

In § 7 Abs. 2 Z 6 soll der Prozentsatz des Seitenumfanges für Anzeigen, der die Förderungswürdigkeit noch nicht ausschließt, erhöht werden, da es in der Vergangenheit bei einigen förderungswürdigen Tageszeitungen, insbesondere infolge von großen Kampagnen zur Anzeigenakquisition, Probleme gegeben hat und nunmehr sichergestellt werden soll, daß eine Tageszeitung nicht schon dann die Förderungswürdigkeit verliert, wenn sie aus geschäftspolitischen Überlegungen etwa den Inserenten besondere Konditionen bietet und daher vorübergehend die in dieser Bestimmung bisher vorgesehene Höchstgrenze überschreitet.

#### Zu Z 10:

#### Zu Abschnitt III (Journalistenausbildung):

Die Änderung der Förderung der Journalistenausbildung zielt auf folgende Verbesserungen ab:

Angestrebt wird eine Trennung zwischen jenen Organisationen, die sich intensiv und professionell der Journalistenausbildung widmen, wie in erster Linie das Kuratorium für Journalistenausbildung in Salzburg, und jenen, die sich nur in begrenztem Ausmaß mit Journalistenausbildung beschäftigen. Dabei sollen die Mittel zu 70% den Einrichtungen (der Einrichtung), die in die erste Gruppe fallen (fällt), zukommen. Für diese Gruppe wird als zusätzliches Kriterium eingeführt, daß die Einrichtung(en) mindestens einen hauptberuflichen Angestellten für die Aufgaben der Journalistenausbildung beschäftigen muß (müssen).

Die gegenwärtig in § 2 Abs. 4 vorgesehene Beschränkung, daß Förderungsmittel nur im

Höchstausmaß von 3 Wochenzeitungsbeträgen zu gewähren sind, entfällt, wobei die Journalistenausbildung in Zukunft als besondere bundesfinanzgesetzliche Position behandelt werden soll.

Bei der Berechnung der 1 200 Ausbildungstage im Jahr werden nur Lehrgänge im herkömmlichen Sinne zu berücksichtigen sein; die Förderung oder Finanzierung von Volontariaten fällt nicht unter diese Bestimmung. Als Ausbildungstag gilt ein 6-Stunden-Tag.

Einrichtungen, die durch die Vergabe oder Finanzierung von Volontariaten sich insbesondere der Nachwuchsförderung oder der Förderung von besonderen Talenten widmen, sollen in geringerem Ausmaß, nämlich mit 30% der für Journalistenausbildung vorgesehenen Mittel, gefördert werden, wobei keine Vereinigung mehr als ein Drittel davon bekommen soll.

#### **Zu Abschnitt IV:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem gegenwärtigen Abschnitt III. Die Neuregelungen sollen gemäß § 10 Abs. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.“

Der Verfassungsausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1992 behandelt. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Frischenschlager, Voggenhuber und Dr. Cap.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 06 30

**Dr. Elisabeth Hlavac**

Berichterstatterin

**Dr. Schranz**

Obmann

/

### **Bundesgesetz, mit dem das Presseförderungs- gesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. sie müssen zumindest 40mal jährlich erscheinen sowie zum größeren Teil der Auflage in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;“

2. § 2 Abs. 1 Z 6 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„6. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihre Herausgeber und Verleger dürfen weder Gebietskörperschaften sein, noch dürfen Gebietskörperschaften an ihnen beteiligt sein;

7. Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 10 000 Stück je Nummer aufweisen und mindestens drei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.“

3. In § 2 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „1,6 vH“ durch den Ausdruck „1 vH“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Erscheint eine Tages- oder Wochenzeitung bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Förderungsmitteln seit einem halben Jahr regelmäßig, so ist sie abweichend von Abs. 1 Z 5 so zu behandeln, als ob sie im ganzen der Antragstellung vorangegangenen Jahr erschienen wäre.“

5. In § 5 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „60 vH“ durch den Ausdruck „50 vH“ und in § 5 Abs. 1 Z 2

der Ausdruck „20 vH“ durch den Ausdruck „30 vH“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 1 Z 4 werden die Ausdrücke „5 vH“ und „0,8 vH“ durch die Ausdrücke „6 vH“ und „1 vH“ und der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

7. Dem § 5 Abs. 1 wird die folgende Z 5 angefügt:

„5. die im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel werden nach Abzug der Mittel gemäß § 2 Abs. 3 im Verhältnis von 65 zu 34 auf die Tageszeitungen und Wochenzeitungen aufgeteilt.“

8. § 7 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Die verbreitete Auflage der zu fördernden Zeitung darf in einem Bundesland 15 vH oder im gesamten Bundesgebiet 5 vH der jeweiligen Bevölkerungszahl nicht überschreiten.“

9. § 7 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

„5. Der Verkaufspreis der zu fördernden Tageszeitung darf von jenem vergleichbarer Tageszeitungen nicht erheblich abweichen.

6. Eine Zeitung ist nicht förderungswürdig, wenn mehr als 22 vH ihres jährlichen Seitenumfanges aus Anzeigen besteht.“

10. Abschnitt III wird durch die folgenden Regelungen ersetzt:

### **„ABSCHNITT III**

#### **Journalistenausbildung**

§ 9. (1) Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ist und die hiefür von repräsentativer Bedeutung sind, können Förderungsmittel gewährt werden, sofern sich hiefür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Kommission aussprechen und diese Vereinigungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

## 603 der Beilagen

5

1. Sie dürfen nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben sich vorwiegend auf diejenigen Mitarbeiter zu beschränken, die als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens journalistisch tätig sind oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben.

(2) 70 vH der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die sich ausschließlich oder vorwiegend und intensiv der Journalistenausbildung widmen und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen mindestens einen hauptberuflich für die Aufgaben der Journalistenausbildung tätigen Angestellten beschäftigen und
2. sie müssen mindestens 1 200 Ausbildungstage im Jahr erreichen.

(3) 30 vH der im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die zwar den Voraussetzungen nach Abs. 1 entsprechen, die aber die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen und die sich insbesondere auch der Talent- bzw. Nachwuchsförderung widmen. Diese Mittel werden so verteilt, daß keiner Vereinigung mehr als ein Drittel davon gewährt wird.

(4) Ansuchen um Zuteilung von Förderungsmittel nach diesem Abschnitt sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres beim Bundeskanzleramt einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen; ihm sind die notwendigen Bescheinigungen anzuschließen.

(5) Die geförderten Vereinigungen haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Förderungsmittel folgenden Kalenderjahres dem Bundeskanzleramt zu übermitteln.

## ABSCHNITT IV

§ 10. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) § 2 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Z 1, 4 und 5, § 7 Abs. 2 Z 3, 5 und 6 sowie der Abschnitt III in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..../.... treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“